

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 164/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Okt. 1969

RegHauptsekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. September 1969 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 1. Februar 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, deren Ehe mit dem Versicherten Bruno K. aus beiderseitigem Verschulden durch Urteil des Kammergerichts vom 30. September 1965 geschieden worden ist, begehrt Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Arbeiterrentenversicherung ihres am 1. Mai 1966 verstorbenen früheren Ehemannes. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen; das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG Berlin vom 1. Februar 1968 und des SG Berlin vom 2. Februar 1967 abzuändern, den Bescheid der Beklagten vom 21. Juli 1966 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO vom 1. Mai 1966 an zu gewähren,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Berlin vom 1. Februar 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

- 3 -



- 3 -

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen ist.

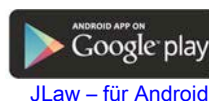
Die Revision ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Klägerin begründet ihre Revision, soweit sie Verletzung des § 103 SGG rügt, u.a. damit, es sei unzutreffend, daß ihr ein höherer Betrag für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden habe als ihrem geschiedenen Ehemann. Von den 350,- DM seien, so meint die Revision, die Abzüge und die Miete abzurechnen. Zudem sei ihr, der Klägerin, wegen ihrer nachweisbar vorhandenen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit keine Erwerbsfähigkeit zuzumuten gewesen. Deshalb habe sie später zu Lebzeiten des geschiedenen Ehemannes in den Monaten vor dessen Tod auch nur eine Sozialunterstützung von 84,- DM und nicht den vom LSG unterstellten Betrag von 144,70 DM erhalten, wie dies aus den Sozialakten hervorgehe. Diese Akten habe das

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

LSG indes nicht beigezogen, sonst hätte es sich davon überzeugen müssen, daß ihre Angaben richtig seien. Dann aber hätte das Berufungsgericht zu einer ihr günstigeren Entscheidung gelangen müssen.

Die Revision rügt zu Recht, das LSG habe bei seinen Feststellungen die Vorschrift des § 103 SGG nicht hinreichend beachtet, wonach das Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Das LSG ist bei seinen Feststellungen von der Vorschrift des § 1265 Satz 1 RVO, 1. Fall ausgegangen, wonach einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt wird, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (EheG) zu leisten hatte. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten aus beiderseitigem Verschulden geschieden worden ist, hat das LSG Feststellungen darüber getroffen, ob der Versicherte zu einem Beitrag zum Unterhalt der Klägerin nach § 60 des EheG 1946 fähig und die Klägerin unterhaltsbedürftig gewesen ist. Es hat sowohl die Unterhaltsfähigkeit des Versicherten als auch die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin verneint. Zum letzteren hat es zunächst festgestellt, die Klägerin habe nach ihren eigenen Angaben zur Zeit des Todes des Versicherten bereits ein Arbeits-einkommen von 350,- DM monatlich gehabt, das für ihren Lebensunterhalt voll ausgereicht habe. Damit habe ihr ein höherer Betrag zur Verfügung gestanden als ihrem geschiedenen Ehemann, der infolge seiner schweren Kriegsbeschädigung und seiner schweren Erkrankung in den letzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Monaten vor seinem Tode sicher größere Bedürfnisse gehabt habe. Diese Ertragnisse ihrer Erwerbstätigkeit müsse sie sich anrechnen lassen. Gründe, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unzumutbar erscheinen ließen, lägen nicht vor. Dabei sei es unbeachtlich, daß die Klägerin ihre Arbeit erst im März 1966 aufgenommen habe. Der für die Beurteilung der Unterhaltungspflicht maßgebende letzte wirtschaftliche Dauerzustand sei spätestens dann eingetreten, als sich die Klägerin mit den infolge der Scheidung entstandenen Verhältnissen abgefunden und entschlossen habe, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit selbst zu verdienen. Sodann hat das LSG aber bei der Prüfung, ob der Versicherte die Klägerin in der Zeit vom 30. September 1965 bis zum 1. Mai 1966 tatsächlich unterhalten hat (3. Fall des § 1265 Satz 1 RVO), die Feststellung getroffen, der Klägerin hätten zu dieser Zeit Einkünfte von 144,70 DM zur Verfügung gestanden.

Die tatsächlichen Feststellungen des LSG darüber, über welche Mittel für ihren Lebensunterhalt die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten verfügt hat, sind - wie die Revision zutreffend rügt - insofern widersprüchlich, als zum einen festgestellt wird, sie habe monatlich 350,- DM verdient, zum anderen aber, ihr hätten Einkünfte von 144,70 DM zur Verfügung gestanden. Unabhängig von der rechtlichen Würdigung hätte das LSG von einheitlichen tatsächlichen Feststellungen über die der Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten zur Verfügung stehenden Mittel ausgehen müssen. Darüber hinaus hätte sich das LSG aufgrund seiner Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG gedrängt fühlen müssen, auch der Behauptung der Klägerin in ihrer Erklärung vom 24. Januar 1968 (Blatt 39 der LSG-Akten) nachzugehen, sie habe in der

- 6 -



- 6 -

gesamten Zeit nach der Entlassung ihres geschiedenen Ehemannes aus dem Krankenhaus als eigenes Einkommen eine "Sozialunterstützung" von 84,- DM monatlich gehabt, wozu sich, wie die Revision mit Recht ausführt, angeboten hätte, die Akten des Sozialamts Berlin beizuziehen. Das hat es aber unterlassen.

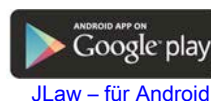
Da schon dieser von der Revision gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, ohne daß geprüft und entschieden werden muß, ob die weiteren Revisionsrügen durchgreifen. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei seiner erneuten Verhandlung wird das LSG eindeutige tatsächliche Feststellungen dazu zu treffen haben, welche Mittel im einzelnen der Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten zur Verfügung standen. Dabei wird es, nachdem es die Akten des Sozialamts Berlin beigezogen haben wird, die Angaben der Klägerin vom 15. Juni 1966 (Blatt 131 der Akten der Beklagten) sowie vom 14. Juli 1966 (Blatt 134 aaO) zu beachten und sie ebenso unter Berücksichtigung des Inhalts der Akten des Sozialamts der Klägerin vorzuhalten haben, wie die Verdienstbescheinigung des A- K- vom 14. Juli 1966 (Blatt 136 aaO) und die "Erklärung" der Klägerin vom 24. Januar 1968 (Blatt 39 der LSG-Akten). Gegebenenfalls wird es eindeutige Feststellungen auch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

darüber zu treffen haben, wie hoch das Einkommen des Versicherten wirklich war, ob es, wie die Klägerin behauptet hat, etwa 265,- DM monatlich (Blatt 39 aaO) oder entsprechend den bisherigen Feststellungen des LSG lediglich etwa 200,- DM monatlich (Seite 5 des angefochtenen Urteils) betragen hat.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

